

ROLLERS e.V.

vertreten durch
Alex Koch Dipl.Ing.

Putbusser Str. 25
13355 Berlin

Tel: 030-39 20 18 38
Fax:030-39 20 18 39

Email:
kontakt@rollstuhlcheck.net

ROLLERS e.V. • c/o Alex Koch • Putbusser Str. 25•13355 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Rollers e.V., c/o Alexander Koch, Putbusser Str. 25, 13355 Berlin

Name und Anschrift des Zuwendenden

[Redacted area for Name and Address of Donor]

Betrag der Zuwendung

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

[Redacted area for Amount]

[Redacted area for Amount in Letters]

[Redacted area for Date]

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen **Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt für Körperschaften I, 14057 Berlin, StNr. 27/ 675/ 51406 vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur **Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10AO) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).